

stimmt. Dem Prüfungsamt beim RMdZ. liegt die Aufsicht über den Prüfungsausschuß ob.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes des Reichsnährstandes als dem Vorsitzenden,
- b) einem Beamten des gehobenen Dienstes des RMfGuL. und einem Beamten des gehobenen Dienstes des Reichsnährstandes als den Beisitzern.

(3) Der RMdZ. kann jederzeit einen Beauftragten entsenden, der berechtigt ist, bei den Prüfungen mitzuwirken.

19. (1) Den Prüfungszeitpunkt setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Das Prüfungsamt ist zu benachrichtigen.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Beauftragte des Stellvertreters des Führers und die Ausbildungsleiter sind jedoch zu den mündlichen Prüfungen als Hörer zuzulassen.

20. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

21. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es sind 4 Aufgaben zu stellen. Die erste Aufgabe soll in der Anfertigung eines Aufsatzes bestehen, dessen Thema dem Gebiet der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der Geschichte des deutschen Volkes entnommen ist. Die Aufgaben für die zweite und dritte Arbeit sind dem Gebiete der praktischen Tätigkeit der Verwaltungsbeamten zu entnehmen. Aus der Ausführung der vierten Arbeit muß zu ersehen sein, daß der Prüfling mit den Grundbegriffen des Rassen- und Rechnungswesens vertraut ist.

22. Für jede Aufgabe ist eine bestimmte Zeit, die 3 Stunden nicht überschreiten darf, festzusetzen und bei der Aufgabenstellung bekanntzugeben. Mit dem Ablauf dieser Zeit hat der Prüfling die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Es dürfen nur Hilfsmittel benutzt werden, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

23. (1) Die schriftlichen Aufgaben sind versiegelt aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen einzeln vor den Augen der Prüflinge zu öffnen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines geeigneten Beamten anzufertigen, den das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

24. In der schriftlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die von einem Beamten des mittleren Dienstes zu fordernden allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und eine genügende Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck besitzt.

25. (1) Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten und vom Vorsitzenden endgültig zu bewerten.

(2) Erachtet der Vorsitzende die sämtlichen schriftlichen Arbeiten eines Prüflings oder den größten Teil derselben für mißlungen, so gilt die Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden. In solchen Fällen hat die mündliche Prüfung zu unterbleiben.

(3) Erklärt ein Anwärter, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so hat er ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die etwa vor der Krankheit bereits abgelieferten schriftlichen Prüfungsarbeiten als gültig anzusehen sind.

(4) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme an der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

26. (1) Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung hat die mündliche Prüfung stattzufinden, in der höchstens 8 Prüflinge gleichzeitig geprüft werden dürfen. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Jeder Prüfling soll in der Regel 20 Minuten geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete, die nach den Ausbildungsbestimmungen Gegenstand der praktischen und theoretischen Ausbildung der Anwärter des mittleren Dienstes sind.

(3) Eine wegen Krankheit des Anwärters abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt.

27. (1) Nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Vorsitzende unter Berücksichtigung der in den Personalakten des Prüflings enthaltenen Befähigungsberichte und nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Entscheidung darüber, ob die Prüfung mißlungen oder wie sie bestanden ist.

(2) Mindestforderung der Prüfung ist, daß der Prüfling die in der Prüfungsordnung geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse in dem Umfange beherrscht, der die Voraussetzung für ein sachgemäßes und nutzbringendes Arbeiten in der Eingangsstelle seiner Laufbahn bildet. Mißlungen ist die Prüfung, soweit sie die Bewertung „nicht genügend“ erhält.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|---------------|---|
| ausgezeichnet | eine ganz ungewöhnliche Leistung, |
| gut | eine den Durchschnitt überragende Leistung, |
| ausreichend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| nichtgenügend | eine unbrauchbare Leistung. |

28. (1) Über den Gang der Prüfung und das